

An
Ausbildungsbetriebe
Ausbildungsverantwortliche

Zuständig Christian Kraus
E-Mail ch.kraus@gzostschweiz.ch

St. Gallen, 4. Dezember 2024

Abwesenheiten während den überbetrieblichen Kursen

Sehr geehrte Ausbildungsbetriebe
Sehr geehrte Ausbildungsverantwortliche

Im Verlauf dieses Jahres haben wir eine Zunahme an kurzfristigen und vermeidbaren Abwesenheiten durch Auszubildende festgestellt. Daher möchten wir Sie als Ausbildungsverantwortliche auf folgende Punkte hinweisen.

Grundsätzlich

Die überbetrieblichen Kurse sind gemäss Artikel 23 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) obligatorisch (für Zusatzlernende ab dem jeweiligen Einstiegsjahr). Für diese Kurse sind grundsätzlich keine Dispensationen vorgesehen, es sei denn, der Kanton erlässt solche im Ausnahmefall. Seitens GZO besteht kein Spielraum für teil- oder stundenweise Dispensationen. Nur diejenigen, die die vorgeschrivenen Kurse vollständig besucht und abgeschlossen haben, werden zum Qualifikationsverfahren zugelassen. Ausnahmen erfordern stets die Zustimmung des zuständigen Kantons.

Wie gehe ich vor, wenn der Lernende aufgrund von Krankheit/Unfall den überbetrieblichen Kurs nicht besuchen kann?

Bei Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall teilt dies der Ausbildungsbetrieb bzw. der Ausbildungsverantwortliche uns unmittelbar nach dem Ereignis mit (info@gzostschweiz.ch) und sendet uns innerhalb von 5 Arbeitstagen ein entsprechendes Arztzeugnis. Sollte ein Kurs aufgrund dieser Umstände ausfallen, wird dieser nachgeholt, sofern die Ressourcen im Ausbildungszentrum dies ermöglichen. Der Ersatztermin wird vom GZO festgelegt. *

Wie gehe ich vor, wenn der Lernende aufgrund von Krankheit/Unfall, während dem überbetrieblichen Kurs einzelne Kurstage nicht besuchen kann?

Der Auszubildende meldet dem Kursleiter die Verhinderung aufgrund von Krankheit oder Unfall sofort – d.h. bis spätestens um 07.30 Uhr des betreffenden Kurstages. Sofern die Ressourcen im Ausbildungszentrum dies ermöglichen, werden die einzelnen Tage nachgeholt. Der Ersatztermin wird vom GZO festgelegt. Bei Abwesenheiten, die länger als zwei Tage dauern, muss der gesamte üK wiederholt werden. *

* Sollte es aufgrund fehlender Ressourcen nicht möglich sein, den Kurs in unserem Ausbildungszentrum nachzuholen, müssen in Absprache mit dem GZO entsprechende Alternativen

vom Ausbildungsbetrieb geprüft werden. Wenn sich keine Möglichkeit für einen Nachholtermin ergibt, ist es notwendig, das zuständige Berufsbildungsamt zu informieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.



Zertifikatskurse im Rahmen der überbetrieblichen Kurse

Neu werden im Rahmen der handwerklichen Berufslehren EFZ und EBA in den überbetrieblichen Kursen sogenannte Zertifikatskurse durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss erhalten die Lernenden das entsprechende Ausbildungszertifikat, beispielsweise für PSAgA-Kurse oder Stapler-Kurse. Dies bedingt aber die pünktliche Anwesenheit der Lernenden. Erscheint ein Lernender zu spät oder nicht, kann er den Kurs nicht abschliessen. Dies führt dann zu einem Wiederholungstermin.

Bei verspätetem Erscheinen, kurzfristiger Abmeldung oder unentschuldigtem Fernbleiben in diesen speziellen Kursen wird der zukünftige Nachholtermin dem Ausbildungsbetrieb, unabhängig vom Mitgliederstatus bei suissetec, in Rechnung gestellt.

Kursaufgebote / Dispensation

In der Regel informiert das GZO die Auszubildenden etwa zwei Monate vor dem Kurs oder früher über die überbetrieblichen Kurse. Diese Benachrichtigung erfolgt über Sephir und wird sowohl an den Auszubildenden als auch an den Berufsbildner gesendet. Eine Ausnahme bilden hierbei die üK-Kurse 1 und 2. Aufgrund der späten Klasseneinteilungen in der ersten Woche der Berufsschule können diese Kurse erst dann aufgeboten werden. In der Regel geschieht dies maximal vier Wochen vor Kursbeginn. Trotzdem werden die Ausbildungsbetriebe im Voraus über den geplanten Zeitraum der Kurse informiert.

Wie zu Beginn dieses Schreibens erwähnt, ist es dem GZO nicht möglich, Dispensationen für einen gesamten Kurs oder einzelne Kurstage zu erteilen (Autoprüfungen, Unternehmensaktivitäten, etc.). Dies liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Amtes für Berufsbildung des entsprechenden Kantons. Die Unterrichtszeiten müssen in jedem Fall eingehalten werden.

Kursverschiebungen in Ausnahmefällen müssen individuell mit dem GZO geklärt werden und können nur in Betracht gezogen werden, wenn die verfügbaren Ressourcen dies erlauben.

Bei individuellen Nachholterminen kann seitens üK nicht auf die Schultage der Berufsfachschule Rücksicht genommen werden. Hier sind immer die Schultage der «Stammklasse» ausschlaggebend.

Meldung an den Ausbildungsbetrieb / Disziplinarwesen

Jedes Fernbleiben in einem Kurs wird unverzüglich dem Ausbildungsbetrieb gemeldet. Dieser bestätigt die Absenz jeweils schriftlich und das weitere Vorgehen wird gemeinsam besprochen. In diesen Fällen liegt die Federführung stets beim Ausbildungsbetrieb.

Die Kursleiter sämtlicher überbetrieblichen Kurse haben die Befugnis, auffällige oder unmotivierte Kursteilnehmer aus dem Kurs auszuschliessen, wobei dies mit oder ohne vorgängige Verwarnung erfolgen kann. Gleches gilt auch, wenn ein Auszubildender die Hausordnung des GZO oder der GBS missachtet. Als Partner in der Berufsbildung erwarten wir ein angemessenes Verhalten unabhängig vom Lernort.

Für Fragen in diesen Zusammenhängen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
GZO Gebäudetechnik Zentrum Ostschweiz

Christian Kraus
Geschäftsführer